

Servus Peter,

in Absprache mit Herrn Bürgermeister Schneider (Gemeinde Neubeuern) kann ich Dir zur Verwendung im Rahmen der Bürgerinitiative gegen den Brennernordzulauf aus dem für die Gemeinde Neubeuern beim Landgericht München I geführten zivilrechtlichen Verfahren der vorbeugenden Unterlassungsklage gegen die DB Netz AG berichten.

Der (Haupt-)Klageantrag lautete dabei inhaltlich, dass die Beklagte zu verurteilen ist, es zu unterlassen, weitere Planungen für den Brennernordzulauf auf dem Gemeindegebiet der Klägerin (Gemeinde Neubeuern) zu betreiben, solange der Bedarf für dieses Vorhaben nicht mit einem Nutzen-Kosten-Verhältnis > 1 nachgewiesen ist.

Hierzu das folgende:

Seitdem ursprünglich die Gemeinde Rohrdorf den Beginn der Vorplanungen zum Brennernordzulauf publik gemacht hat, werden diese Planungen intensiv bekämpft. Dies nicht nur durch Aktionen und Demonstrationen und in diversen Foren, sondern auch bereits mehrfach vor Gericht. Am anhaltendsten praktizierte dies die Gemeinde Neubeuern, die zunächst gegen die Bundesrepublik Deutschland (Eisenbahn-Bundesamt) vor dem Bundesverwaltungsgericht im Verwaltungsrechtsweg auf Erlass einer Untersagungsverfügung gegenüber der DB Netz AG bzgl. der Planungen zum Brennernordzulauf klagte, dann aber auch noch zivilrechtlich beim Landgericht München I im Wege einer vorbeugenden Unterlassungsklage gegen die DB Netz AG selbst.

Im Verwaltungsrechtsweg entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass es ausreiche, wenn nachträglicher Rechtsschutz - also erst nach Vorliegen eines Planfeststellungsbeschlusses am Ende des (noch gar nicht begonnenen) Planfeststellungsverfahrens und damit erst in einigen Jahren - gesucht wird, sodass die dortige Klage (Az.: BVerwG 7 A 3.20) schon im jetzigen Zeitpunkt noch für unzulässig erklärt wurde.

Anders aber im Fall der vorbeugenden Unterlassungsklage im Zivilrechtsweg. Dazu entschied das zuständige Landgericht München I mit seinem Endurteil vom 21.7.2020 (Az.: 28 O 14459/19):

„Die Klage ist im Hauptantrag zulässig.

Ihr fehlt insbesondere nicht das Rechtsschutzbedürfnis im Hinblick darauf, dass die Klägerin unter Umständen gegen einen Planfeststellungsbeschluss im Verwaltungsrechtsweg vorgehen könnte. Denn im vorliegenden Verfahren geht es nicht um irgendeine Einflussnahme auf ergangene oder ergehende behördliche Genehmigungen oder Zustimmungsakte (vgl. etwa § 18 AEG), sondern um das Verhalten der Beklagten selbst, die es im Rahmen ihres privatrechtlich ausgeübten Betriebes in der Hand hat, wie sie ihre Gleisanlagen baut (...).“

Ein Grundstückseigentümer kann nicht nur bei Wiederholungsgefahr, sondern „über den Wortlaut des § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB hinaus (...) auch dann auf Unterlassung klagen, wenn die Gefahr einer ersten Eigentumsbeeinträchtigung gegeben ist (...). Voraussetzung eines solchen Anspruchs ist, dass eine Erstbegehungsgefahr vorliegt.“

Daran seien aber strikte Anforderungen zu stellen.

„Entscheidende Kriterien, die für die Abwägung, ob eine Erstbegehungsgefahr zu bejahen ist, heranzuziehen sind, sind der Grad der Wahrscheinlichkeit, mit der die befürchtete Störung eintreten wird, und die zeitliche Nähe, mit der der Eintritt der befürchteten Störung zu erwarten ist.

Je höher die Wahrscheinlichkeit ist, dass die befürchtete Störung sich auch tatsächlich realisiert, desto geringer sind die Anforderungen an die zeitliche Nähe (...).

Die Erstbegehungsgefahr muss jeweils im Einzelfall konkret dargetan werden (...).

Erstbegehungsgefahr besteht, wenn eine erste Verletzungshandlung ernsthaft und greifbar zu befürchten ist, bzw. als unmittelbar bevorstehend droht. Die Behauptung einer bloßen Möglichkeit des Eingriffs reicht nicht aus. Darzutun sind Umstände, die darauf schließen lassen, dass der Störer den Entschluss zur Verletzung bereits gefasst hat und es nur noch von ihm abhängt, ob es zu einer Beeinträchtigung kommt oder nicht.

Die drohende Verletzungshandlung muss sich also in tatsächlicher Hinsicht so konkret greifbar abzeichnen, dass eine zuverlässige Beurteilung unter rechtlichen Gesichtspunkten möglich ist (...)."

Im Fall der Gemeinde Neubeuern hatte das Gericht eine solche konkrete Betroffenheit bisher noch nicht gesehen, weil die Bahn zu diesem Zeitpunkt ja noch mit 5 (jetzt noch 4) Grobtrassen geplant hat und damit die Inanspruchnahme von Grundstücken der Gemeinde Neubeuern noch nicht zwingend festgestanden hat. Die Klage war damit zwar zulässig, wurde aber letztlich noch als unbegründet abgewiesen.

Aus der Feststellung der Zulässigkeit dieser Klage und den Ausführungen des Gerichts hierzu geht aber folgendes eindeutig hervor:

Sobald die Planungen der Bahn soweit konkretisiert sind, dass nur noch eine einzige Grobtrasse übrig ist (soll um Ostern herum vorgestellt werden), wird sich eine solche drohende Verletzungshandlung für die davon betroffenen Grundstücke konkret abzeichnen. Dies jedenfalls dann, wenn es sich um (ein) solche(s) Grundstück(e) handelt, das/die als *Zwangspunkt(e)* anzusehen ist/sind, weil diese einzig verbleibende Trasse zwingend über diese(s) Grundstück(e) im Falle ihrer Realisierung verlaufen müssen.

In diesem Fall braucht es der jeweilige Eigentümer also nicht abzuwarten, bis hierzu ein Planfeststellungsbeschluss vorliegt, sondern kann bereits vorher zivilrechtlich beim Landgericht München I vorbeugend gegen die DB Netz AG auf Unterlassung einer solchen Planung über sein(e) Grundstück(e) klagen. Dies hat das Landgericht München I eindeutig entschieden.

Der Klage voranzugehen hätte wohl (lediglich) eine außergerichtliche Aufforderung an die Bahn, Planungen über diese(s) Grundstück(e) für ein 3. und 4. Gleis für den Brennernordzulauf zu unterlassen und hierzu unter Fristsetzung die Unterzeichnung einer beigelegten Unterlassungserklärung einzufordern. Anschließend könnte zulässig Klage erhoben werden.

Im Falle einer solchen Klage könnte und müsste dann wohl auch endlich das Fehlen eines Nutzen-Kosten-Faktors  $> 1$  auf Basis eines Bedarfsnachweises und die trotzdem (willkürlich) erfolgte Hereinnahme in den vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans und die wegen dieser Willkürlichkeit wohl anzunehmende Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlagen für Planungen hin rechtlich geprüft werden.

(Die Verfassungswidrigkeit dieses Vorgehens und dieser Rechtsgrundlagen liegt nahe, denn der Gesetzgeber hat sich selbst im Bundesverkehrswegeplan als einzuhaltendes Verfahren vorgegeben, dass nur solche Vorhaben in den vordringlichen Bedarf aufgenommen werden dürfen, für die ein Nutzen-Kosten-Verhältnis  $> 1$  festgestellt wurde. Beim Brennernordzulauf wird hiervon aber abgewichen. Der Gesetzgeber hält damit sein sich selbst gegebenes Gesetzgebungsverfahren nicht ein. Dies ist als willkürlich anzusehen, damit rechtsstaatswidrig somit verfassungswidrig. Die gesetzlichen Grundlagen für die Planungen und damit der Planungsauftrag an die Bahn sind dann aber nichtig bzw. nicht anwendbar. Es besteht so kein wirksamer verbindlicher Planungsauftrag für die Bahn und keine wirksame Rechtsgrundlage für die Planungen. Sie sind deshalb durch die jeweiligen betroffenen Grundstückseigentümer nicht zu dulden und können mit der vorbeugenden Unterlassungsklage schon im jetzigen Zeitpunkt mit Vorliegen der letztverbleibenden Grobtrasse abgewehrt werden, wenn zur Verwirklichung der letztverbleibenden Grobtrasse zwangsläufig auf ihr(e) Grundstück(e) würde zurückgegriffen werden müssen.)

Nachdem nach den letzten offiziellen Mitteilungen im Raumordnungsverfahren eine Bedarfsanalyse für den Neubau zweier neuer Gleise für den Brennernordzulauf (erst) im Jahr 2023 erfolgen soll, bestünde damit ausreichend zeitlicher Vorlauf, dass (ein) solche(r) betroffene(r) Grundstückseigentümer (ob Privateigentümer oder Gemeinde) bis dahin (bzw. auch bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses) bereits vorher diese zivilrechtliche vorbeugende Unterlassungsklage führen und entscheiden lassen kann.

Hierauf sollte m.E. die Bürgerinitiative ihre Mitglieder und sonstige potentielle Adressaten und Interessierte hinweisen. Eine solche Klage verstärkt den politischen Druck und hält ihn permanent aufrecht. Maximaler Widerstand nützt.

Die seitens der Gemeinde Neubeuern geleistete anhaltende Gegenwehr könnte mit dazu beigetragen haben, dass die blaue Grobtrasse nun Geschichte ist.

Beste Grüße

Gerhard Maier  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prinzregentenstr. 4  
83022 Rosenheim  
Tel.: 08031 / 31170  
Fax: 08031 / 32277  
[ra@ra-maier.net](mailto:ra@ra-maier.net)  
[www.ra-maier.net](http://www.ra-maier.net)